

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 246/13 B

L 9 U 162/12 (Hessisches LSG)
S 3 U 44/09 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

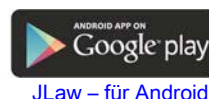
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. August 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG ist abzulehnen.
- 2 Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 3 Es ist bei einer im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde bei Einlegung und Begründung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Divergenz) und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dass ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund vorliegen könnte, ist weder dem Vorbringens des Klägers in seinen Schreiben vom 16.9.2013 und 18.10.2013 zu entnehmen noch ergibt sich dies aus der gebotenen summarischen Prüfung des Inhalts der Verwaltungs- und Gerichtsakten. Hinsichtlich einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsstreit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwerfen könnte, die in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Dem Hinweis des Klägers auf ein Urteil des Bayerischen LSG ist eine mögliche Divergenz nicht zu entnehmen, weil eine Abweichung von einer Entscheidung eines anderen LSG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Auch ist nicht ersichtlich, dass ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG sich dieses zu weiteren Ermittlungen und Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen und damit gegen § 103 SGG verstoßen haben könnte und dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen könnte.
- 4 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Dies ist nicht geschehen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)